

DER LANDRAT

EINGANG							
Landesamt für Umwelt							
03. JUNI 2025							
Az:							
P	S	T1	T2	W1	W2	N	GR

Landkreis
Elbe-Elster



Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Wasserwirtschaft 2
Herrn Stefan Blechschmidt
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam



33751/24/7

Bereich

Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz
untere Wasserbehörde
Unsere Zeichen
AZ:63-91067-25-113
Ihre Zeichen

Straße, Haus-Nr., Ort

Nordpromenade 4a, 4916 Herzberg (Elster)

Ansprechpartner/in

Herr Marczykowski

Telefon, Fax

03535-469327/03535-469372

E-Mail

daniel.marczykowski@lkee.de

Datum

19.05.2025

Anordnung zur Herstellung der Erreichbarkeit und Verteidigbarkeit des Hochwasserschutzanlagen an der Elbe zwischen Fichtenberg OT Gaitzsch und Industriehafen Mühlberg.

Sehr geehrter Herr Blechschmidt,
gegen Sie als Unterhaltungspflichtigen für die Hochwasserschutzanlagen an der Elbe bei Mühlberg
ergeht folgende

Anordnung

1. Die Erreichbarkeit und Verteidigungsfähigkeit der Hochwasserschutzanlagen an der Elbe zwischen Fichtenberg OT Gaitzsch und dem Industriehafen Mühlberg im Hochwasserfall durch geeignete Maßnahmen unverzüglich herzustellen.
2. Für die unter 1. genannte Anordnung ordne ich die sofortige Vollziehung an.

zu 1. Begründung

I.

Sachverhaltsdarstellung

Im Rahmen der Deichschau und in Auswertung der vergangenen Hochwasserlagen bemängelt die untere Wasserbehörde seit mehreren Jahren, dass am rechten Deich der Elbe zwischen Industriehafen und OT Gaitzsch eine Befahrbarkeit und Erreichbarkeit der Hochwasserschutzanlagen insbesondere bei feuchter Witterung nicht gegeben ist.

Diese erhebliche Gefährdungssituation wird auch in den Unterlagen zum damaligen Planfeststellungsantrag und im Deichverteidigungskonzept des Landesamtes für Umwelt (LfU) bestätigt: „Das Elbehochwasser im August 2002, das Hochwasser im Frühjahr 2006 sowie das Hochwasser vom Juni 2013 haben gezeigt, dass die Elbedeiche im Raum Mühlberg keinen ausreichenden Schutz bei Extremhochwässern gewährleisten können. Im Verlauf der Hochwasserereignisse kam es im gesamten Deichabschnitt im Raum Mühlberg zu Sickerwasseraustritten, Deichrissen sowie Böschungsrutschungen.

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt
T. 03535 460
F. 03535 3133
www.lkee.de

Bankverbindung
Sparkasse Elbe-Elster
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14
BIC WELADED1EES

Sprechzeiten
Di 8:30–12 Uhr und 13–17 Uhr
Do 8:30–12 Uhr und 13–16 Uhr
oder nach Vereinbarung



Nur mit erheblichen finanziellen Aufwendungen und dem unermüdlichen Einsatz der Helfer konnten größere Schäden für die menschliche Gesundheit und Sachgüter vermieden werden. Punktuell unzureichende Deichhöhen machten außerdem während des Hochwassers Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

Auf Grund fehlender Deichverteidigungswege sowie überfluteter Zufahrtswege wurden die Kontrollarbeiten und Sicherungsmaßnahmen erschwert. Infolge der offensichtlichen technischen Mängel des bestehenden Deiches wurden nach dem Hochwasser im Herbst 2002 Standsicherheitsuntersuchungen durchgeführt. Aus diesen geht hervor, dass die erforderlichen hydraulischen Grund- und Böschungsbruchsicherheiten infolge der Gründungsverhältnisse und der Deichgeometrie nicht gegeben sind.

Da nicht auszuschließen ist, dass sich die Gefahrensituationen für Menschen der betroffenen Region und ihrer Sachgüter bei einem ähnlich gearteten Hochwasser wiederholen, ist es zwingend geboten, die Deiche zu ertüchtigen. Infolge der Vorschädigung des beplanten Deichabschnittes durch das Hochwasser von 2002 besteht darüber hinaus ein nicht kalkulierbares Gefahrenpotential, was bereits beim erneuten Extremhochwasser von 2013 besonders in diesem Abschnitt sichtbar wurde.“

Mit Schreiben vom 18.02.2025 wurden Sie zum Sachverhalt angehört. Sie äußerten sich am 18.03.2025 dahingehend u.a., dass in diesem Abschnitt keine effektive Möglichkeit der Deichverteidigung gegeben ist.

II.

Rechtliche Würdigung

Die Untere Wasserbehörde (UWB) Elbe-Elster ist gemäß § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 103 und § 124 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 124 Abs. 2 BbgWG als zuständige Wasserbehörde für die Gewässeraufsicht zuständig. Ihr obliegt, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nach dem WHG zu überwachen. Sie kann nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen anordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach dem WHG sicherstellen.

Gemäß §§ 95 - 97 BbgWG ist die Errichtung und Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen eine öffentlich-rechtliche Aufgabe, die gemäß § 126 (3) Punkt 3 BbgWG in die Zuständigkeit des Wasserwirtschaftsamts fällt. Gemäß § 125 BbgWG ist das Landesamt für Umwelt das Wasserwirtschaftsamt des Landes Brandenburg.

Ein Versagen der Hochwasserschutzanlagen zieht nach den Hochwasser-Modellierungsergebnissen innerhalb weniger Stunden eine großräumige Überflutung mit Betroffenheit mehrerer Ortslagen und kritischer Infrastrukturen nach sich.

Durch die Nichtbefahrbarkeit der Deichverteidigungswege bzw. Nichterreichbarkeit im Verteidigungsfall sind die Anforderungen an eine jederzeit vollständige Funktionsfähigkeit der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) nicht gewährleistet.

Daraus folgend sind durch das LfU als Unterhaltungspflichtigen für die Hochwasserschutzanlagen Maßnahmen zu treffen. Durch die Eröffnung eines Planfeststellungsverfahrens zur Ertüchtigung bzw. Rückverlegung des betroffenen Deichabschnitts sollte die vollständige Funktionsfähigkeit wiederhergestellt werden. Mit Rücknahme der Planfeststellung durch das LfU ist diese Wiederherstellung auf unbestimmte Zeit ausgesetzt. Aus diesen Gründen ist die Herstellung einer Verteidigbarkeit der Hochwasserschutzanlagen als Mindestmaßnahme zum Schutz vor Hochwasserereignissen unverzüglich notwendig.

Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die

Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 100 Abs. 1 Satz 1 WHG sicherzustellen. Das öffentliche Interesse fordert die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Ein milderer gleichwirksames Mittel, welches zum gleichen Erfolg führt, steht nicht zur Verfügung. Die Anordnung ist auch angemessen. Sie dient dem Hochwasserschutz und damit auch dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern.

Die angeordneten Maßnahmen stellen lediglich eine Interimslösung dar, während seitens der Verantwortlichen alle Anstrengungen unternommen werden müssen, den geplanten Neubau der Anlage möglichst kurzfristig zu realisieren.

zu 2. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Für diese Verfügung ordne ich gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.

Mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein durch Sie eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Trotz Einlegung eines Rechtsmittels ist die Frist der Ordnungsverfügung zu wahren und die angeordneten Maßnahmen umzusetzen.

Bei der Sachlage überwiegt das besondere öffentliche Vollzugsinteresse gegenüber dem Gegeninteresse des Ordnungspflichtigen, bis zur Entscheidung über den Widerspruch vom Vollzug der Verfügung verschont zu bleiben.

Hochwassereignisse sind aufgrund der Vielzahl komplexer Einflussfaktoren nicht mit verlässlicher Genauigkeit vorhersehbar. Ihre unbestimmte Periodizität und die zunehmend beobachteten extremen Wetterereignisse erfordern eine unverzügliche Umsetzung von Schutzmaßnahmen, um die öffentliche Sicherheit sowie die kritische Infrastruktur wirksam zu schützen. Da Hochwasser jederzeit auftreten kann und präventive Maßnahmen langfristig vorbereitet werden müssen, ist ein sofortiges Handeln essenziell, um Schäden zu minimieren und Gefahren für die Bevölkerung zu reduzieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

Hinweis:

Ich weise daraufhin, dass ein gegen diesen Bescheid eingelegter Widerspruch aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung hat.

Sie können entweder bei der vorbezeichneten Behörde oder beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs beantragen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu

beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> (Landkreis Elbe-Elster) bzw. unter www.erv.brandenburg.de (Verwaltungsgericht Cottbus) aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dirk Gebhard
Dezernent für Ordnung und kreisliche Entwicklung